

**Zusatzvereinbarung zum Einsatz von Dienstleistern zum Vertrag [Bezeichnung] vom
[Datum] (nachfolgend „Hauptvertrag“)**

zwischen

1. [Firma], [Adresse], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Ort], HRB
[Nr.],

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

2. [Firma], [Adresse], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Ort], HRB
[Nr.],

– nachfolgend „**Dienstleister**“ genannt –

– **Auftraggeber** und **Dienstleister** gemeinsam auch als die „**Parteien**“
und einzeln jeweils als „**Partei**“ bezeichnet –.

Präambel

Der Dienstleister erfüllt die unter dem Hauptvertrag vereinbarten Leistungen durch eigene Mitarbeiter und/oder selbständige Unterauftragnehmer (nachfolgend „**Eingesetztes Personal**“). Mit dieser Zusatzvereinbarung verpflichten sich die Parteien, die nachfolgend beschriebenen Grundsätze während der gesamten Laufzeit des Hauptvertrags einzuhalten und durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen; dies dient einer klaren rechtlichen und organisatorischen Abgrenzung zwischen den Betriebsphären der Parteien. Der Dienstleister wird sein Eingesetztes Personal entsprechend instruieren.

Die nachfolgenden Grundsätze haben Vorrang vor etwaigen abweichenden, unklaren oder auslegungsbedürftigen Regelungen im Hauptvertrag und gelten für sämtliches durch den Dienstleister Eingesetztes Personal.

Weisungsfreiheit und eigenverantwortliche Leistungserbringung

Der Dienstleister erbringt die Leistungen als eigenständiges Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Die Entscheidung über den Einsatz von Personal, Betriebsmitteln und die interne Organisation obliegt allein dem Dienstleister. Das Eingesetzte Personal unterliegt ausschließlich den Weisungen des Dienstleisters; der Auftraggeber erteilt keine Weisungen, insbesondere keine Vorgaben zu Arbeitsort, Arbeitszeit oder konkreter Ausführung.

Arbeitnehmertypische Berichtspflichten gegenüber dem Auftraggeber sind zu unterlassen. Termine und Abstimmungen erfolgen ausschließlich einvernehmlich.

Organisatorische Abgrenzung

Der Dienstleister stellt sicher, dass sein eingesetztes Personal zu keinem Zeitpunkt als Teil der betrieblichen Organisation des Auftraggebers in Erscheinung tritt. Das eingesetzte Personal ist insbesondere verpflichtet:

- (a) keinen dauerhaft oder personenbezogen zugeordneten Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu beanspruchen oder zu nutzen; die vorübergehende Nutzung vom Auftraggeber bereitgestellter Arbeitsplätze ist zulässig, soweit eine Leistungserbringung vor Ort erforderlich ist;
- (b) sich nicht in Organisationsstrukturen oder Hierarchien des Auftraggebers einzugliedern;
- (c) nicht an internen Meetings des Auftraggebers teilzunehmen, es sei denn, dies ist zur Leistungserbringung zwingend erforderlich und einvernehmlich vereinbart;
- (d) IT-Systeme und Infrastruktur des Auftraggebers nur zu nutzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zwingend erforderlich ist;
- (e) bei Anwesenheit in den Räumlichkeiten des Auftraggebers eine eindeutige Kennzeichnung als „extern“ zu tragen und nicht unter dem Namen des Auftraggebers aufzutreten;
- (f) keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder in dessen Namen zu handeln.

Wirtschaftliche Eigenständigkeit und Abgrenzung

Der Dienstleister trägt das gesamte wirtschaftliche Risiko der Leistungserbringung, einschließlich des Risikos personeller Ausfälle. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Rechnungen, die der Dienstleister unter eigenem Namen ausstellt. Betriebsmittel setzt der Dienstleister grundsätzlich aus eigenen Ressourcen ein; eine Gestellung durch den Auftraggeber ist auf das sachlich zwingend Erforderliche zu beschränken. Das eingesetzte Personal hat keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Urlaub, auf Mitarbeiterrabatte oder sonstige Mitarbeiter Vorteile des Auftraggebers. Der Dienstleister stellt sicher, dass das eingesetzte Personal keine Dauer- oder Linienaufgaben übernimmt und der Einsatz projektbezogen erfolgt. Der Dienstleister und sein eingesetztes Personal bleiben berechtigt und organisatorisch in der Lage,

auch für andere Auftraggeber tätig zu sein; eine wesentliche wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber ist zu vermeiden.

Informationspflicht

Der Dienstleister verpflichtet sich, [Name], [Position], [E-Mail], zu informieren, sofern ihm Umstände bekannt werden, die auf eine mögliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des Eingesetzten Personals hindeuten oder die vorstehenden Grundsätze nicht eingehalten werden. Der Dienstleister hat das Eingesetzte Personal anzuweisen, Verstöße gegen die vorstehenden Grundsätze ebenfalls unverzüglich dem Dienstleister und dem vorgenannten Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden.

Unterschrift Auftraggeber

Datum:

Name:

Name:

Unterschrift Dienstleister

Datum:

Name:

Name: